



**Abrechnung über den Sonderkredit
für die Änderung der Kantons-
strasse K 2 im Abschnitt Rebstock –
Lerchenbühl, Stadt Luzern und
Gemeinde Meggen**

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit für die Änderung der Kantonstrasse K 2 im Abschnitt Rebstock – Lerchenbühl in der Stadt Luzern und der Gemeinde Meggen.

Der Kantonsrat bewilligte am 30. Oktober 2017 mit Dekret einen Sonderkredit von 4'300'000 Franken. Das Projekt konnte mit Gesamtkosten von 3'591'019 Franken abgerechnet werden. Der bewilligte Kredit wurde somit um 708'981 Franken unterschritten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Abrechnung über den Sonderkredit von 4'300'000 Franken für die Änderung der Kantonsstrasse K 2 im Abschnitt Rebstock – Lerchenbühl in der Stadt Luzern und der Gemeinde Meggen.

1 Projektausführung

Die Bauhauptarbeiten wurden von August 2018 bis November 2019 ausgeführt. Im Juli 2020 wurde der Deckbelag eingebracht. Der Landerwerb mit den Grenzmutationen konnte im Juli 2021 abgeschlossen werden. Im Januar 2022 genehmigte das Bundesamt für Strassen (Astra) die Schlussabrechnung für die Bundesbeiträge.

Folgende Massnahmen wurden mit diesem Projekt umgesetzt:

Durch die Entflechtung des Langsamverkehrs vom motorisierten Individualverkehr (MIV) wurde die Stabilität für den gesamten Verkehr verbessert, und es wurden Behinderungen für den öffentlichen Verkehr (öV) abgebaut. Gleichzeitig wurde auch die Situation des Fuss- und Veloverkehrs verbessert, und es konnte eine weitere Lücke im kantonalen Radverkehrsnetz geschlossen werden.

Der neue Strassenquerschnitt umfasst bergwärts einen neuen separaten Rad-/Gehweg mit einer Breite von 3 Metern, zwei Fahrspuren für den MIV/öV im Gegenverkehr von 3,50 Metern sowie talwärts einen 1,50 Meter breiten Radstreifen. Unmittelbar nach der SBB-Überführung wurde eine Fussgängerquerung mit Mittelinsel realisiert. Die bestehenden Einmündungen und Kreuzungen wurden optimiert.

Die bestehende Stützmauer Rebstock war in einem schlechten Zustand und wurde rund einen halben Meter bergwärts durch eine 91 Meter lange neue Schwerkemauer mit obenliegendem Fussweg ersetzt, sodass die Strassenbreite optimiert werden konnte. Der neue Belag wurde lärmoptimiert ausgeführt.

Die Strasse wird nun grösstenteils über die neu erstellte Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA) Oberrebstock und den Oberrebstockbach entwässert. Der neue Rad-/Gehweg wird über die Schulter entwässert. Somit wird das Strassenabwasser nur noch im untersten Streckenabschnitt in die Abwasserreinigungsanlage (ARA) der Stadt Luzern geleitet.

Der Bachdurchlass Oberrebstockbach wurde verlängert und als Schutz vor einer Verkläuserung oberseitig mit einem Rechen versehen. Der alte, nicht genutzte Durchlass Oberrebstockbach wurde talseitig wieder freigelegt, ebenfalls verlängert und in einen Kleintierdurchlass umgewandelt. Im Bereich der Wartenfluhkurve wurde zusätzlich ein zweiter neuer Kleintierdurchlass erstellt. Durch die weitgehende Beibehaltung der horizontalen Linienführung des Strassenabschnitts konnten grössere Eingriffe in die Landschaft vermieden werden.

Die minimalen Rodungen wurden wieder fachgerecht aufgeforstet. Zudem wurden durch gezielte Neupflanzungen weitere ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen realisiert. Die Ersatzpflanzungen wurden mit den beiden neuen Kleintierdurchlässen Oberrebstock und Wartenfluh abgestimmt, wodurch die Durchgängigkeit der Strasse für Kleinlebewesen substantiell verbessert werden konnte.

2 Kredit

Am 23. Mai 2017 verabschiedete unser Rat die [Botschaft B 86](#) zum Dekretsentwurf zuhanden Ihres Rats für einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 2 im Abschnitt Rebstock – Lerchenbühl in der Stadt Luzern und der Gemeinde Meggen. Ihr Rat stimmte dem Projekt am 30. Oktober 2017 zu und bewilligte den Sonderkredit von 4'300'000 Franken (Preisstand Dezember 2015).

Die Sanierung der bestehenden Strasse wurde über den Unterhalt finanziert und war nicht Bestandteil dieses Sonderkredits. Die Kosten dafür wurden auf 2'930'000 Franken veranschlagt und mit 2'320'789 Franken abgeschlossen. Unser Rat hat die entsprechende Ausgabe am 23. Mai 2017 gestützt auf die Paragraphen 23 Absatz 1b und 24 Absatz 4 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. [600](#)) in Verbindung mit Paragraph 29 der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV) vom 17. Dezember 2010 (SRL Nr. [600a](#)) und unter Vorbehalt der Zustimmung Ihres Rats zum vorliegenden Dekret als gebundene Ausgabe bewilligt.

3 Abrechnung

Die Bauarbeiten im Abschnitt Rebstock – Lerchenbühl der Kantonsstrasse K 2 sind abgeschlossen und abgerechnet. Es resultiert folgende Abrechnung:

<i>Teuerungen</i>		
Vorvertragsteuerung	Fr.	-12'900.-
Effektiv ausbezahlte Vertragsteuerung	Fr.	12'418.-
<i>Gesamtteuerung</i>	<i>Fr.</i>	<i>-482.-</i>
	bewilligter Kredit (Preisstand Dezember 2015)	Abrechnung
	Fr.	Fr.
Erwerb von Grund und Rechten	475'000.-	329'813.-
Baukosten	2'635'000.-	2'663'768.-
Honorar	376'000.-	352'092.-
Unvorhergesehenes	432'000.-	11'530.-
<i>Total</i>	<i>3'918'000.-</i>	<i>3'357'203.-</i>
Mehrwertsteuer 8,0 %	313'000.-	18'856.-
Mehrwertsteuer 7,7 %		214'960.-
Rundung	69'000.-	0.-
<i>Gesamtkosten inkl. MwSt.</i>	<i>4'300'000.-</i>	<i>3'591'019.-</i>

Die Vertragsteuerung ist in den Gesamtkosten eingerechnet.

Die Abrechnung zeigt, dass der Sonderkredit um 708'981 Franken beziehungsweise 16 Prozent unterschritten wurde, ohne die negative Vorvertragsteuerung zu beanspruchen.

Der Erwerb der betroffenen Grundstücke ist infolge tieferer Landerwerbskosten um 145'187 Franken und damit um 31 Prozent günstiger ausgefallen. Die Baukosten wurden lediglich um 28'768 Franken beziehungsweise 1 Prozent überschritten. Bei den Honorarkosten beträgt die Unterschreitung dank der vorteilhaften Marktlage zum Zeitpunkt der Offertstellung 23'905 Franken beziehungsweise 6 Prozent.

Der Hauptgrund der Kostenunterschreitung findet sich aber in den Positionen Unvorhergesehenes und Rundung. Diese Reserven mussten nicht eingesetzt werden. Unter diesen Positionen wurde lediglich die Vertragsteuerung abgebucht und somit resultiert dort eine Unterschreitung von 489'470 Franken beziehungsweise 98 Prozent.

4 Kostenaufteilung und Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus den zweckgebundenen Mitteln für das Strassenwesen.

Gesamtkosten Strassenbau	Fr.	3'591'019.–
<i>Total für Kostenaufteilung</i>	<i>Fr.</i>	<i>3'591'019.–</i>
Kostenbeitrag Bund (Agglomerationsprogramm)	–Fr.	1'255'171.–
<i>Total verbleibende Kosten für Kanton Luzern</i>	<i>Fr.</i>	<i>2'335'848.–</i>

Die Gesamtkosten von 3'591'019 Franken wurden der Investitionsrechnung (Konto 5010 0003, BUKR 2050, Co-Objekt 2050 200 001) belastet. Der Bundesbeitrag von 1'255'171 Franken wurde der Strassenrechnung (Konto 6300 0001, BUKR 2050, Co-Objekt 2050 200 001) gutgeschrieben.

5 Bericht der Finanzkontrolle

Die Abrechnung wurde der Finanzkontrolle vorgelegt. Deren Prüfungsbericht hält abschliessend fest:

- Die in der Sonderkreditabrechnung ausgewiesenen Kosten stimmen mit der Übersicht aus dem Projektmanagement-Tool eArgus überein.
- Die in der Sonderkreditabrechnung ausgewiesenen Kosten stimmen mit SAP überein.
- Die Sonderkreditabrechnung ist mathematisch korrekt erstellt.
- Die stichprobenweise Prüfung von auf dem Projekt verbuchten Kosten hat zu keinen Beanstandungen geführt.
- Unserer Befragung nach ist die Vollständigkeit der Kosten gegeben.

6 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Abrechnung über den Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 2 im Abschnitt Rebstock – Lerchenbühl in der Stadt Luzern und der Gemeinde Meggen zu genehmigen.

Luzern, 16. Mai 2023

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Abrechnung über den
Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse
K 2 im Abschnitt Rebstock – Lerchenbühl, Stadt
Luzern und Gemeinde Meggen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Mai 2023,
beschliesst:

1. Die Abrechnung über den Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 2 im Abschnitt Rebstock–Lerchenbühl in der Stadt Luzern und der Gemeinde Meggen wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Fotodokumentation



Foto 1: Neue Stützmauer Rebstock mit oberliegendem Fussweg



Foto 2: Fussgängerquerung mit Mittelinsel, bergwärts der neue Rad-/Gehweg



Foto 3: Normalprofil mit Radstreifen talwärts und Rad-/Gehweg bergwärts



Foto 4: Strassenabwasserbehandlungsanlage mit natürlichem Filterbecken



Foto 5: Rechen als Schutz vor einer Verkläuserung beim Durchlass Oberrebstockbach



Foto 6: Begehbarer Kleintierdurchlass im Bereich des Oberrebstockbachs



Foto 7: Wartenfluhkurve



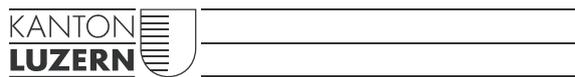
Foto 8: Kleintierdurchlass im Bereich der Wartenfluhkurve



Foto 9: Eingangsbereich Meggen



Foto 10: Projektende Knotenbereich Lerchenbühl



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch